



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Frau Seyberth

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2020	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	17.03.2020	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Jahresrechnung 2019 - Beschluss über die Bildung von Haushaltsresten zum Übertrag nach 2020 im Vorgriff auf die Jahresrechnung

Anlagen:

Anlage1_Bildung_HHR2019_für GR_17März2020
Anlage2_Übersicht_vorläufiges Rechnungsergebnis2019

Sachverhalt:

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit (Art. 63 Abs. 1 GO) gelten die Veranschlagungen der Haushaltsatzung nur für ein Kalenderjahr. Grundsätzlich verfallen daher nicht benötigte Ausgabenansätze mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Ein zulässiges Instrument zur flexiblen Haushaltsführung ist jedoch die bedarfsbezogenen Übertragung von Haushaltsresten (§87 Nr. 17 KommHV-K).

Demnach darf die Gemeinde beim Jahresabschluss - unter bestimmten Voraussetzungen - Haushaltsreste bilden, d.h. nicht ausgeschöpfte Ausgabeansätze sowie nicht erfüllte Einnahmeansätze in das folgende Haushaltsjahr übertragen, so dass diese nicht am Jahresende verfallen.

Dadurch sind die übertragbaren Mittel von der zeitlichen Bindung befreit und bleiben auch im folgenden Jahr verfügbar. Für die betreffende Ausgabe muss damit kein erneuter Haushaltsansatz gebildet werden. Grundsätzlich dürfen Haushaltsausgabereste ausschließlich nur für die Maßnahmen Verwendung finden, für die sie ursprünglich veranschlagt wurden.

Im Vermögenshaushalt gilt die Übertragbarkeit kraft Gesetz (§19 Abs. 1 KommHV-K). Demnach sind die Mittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für den veranschlagten Zweck übertragbar, d.h. ggf. auch mehrere Jahre. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen ist die Verfügbarkeit jedoch auf längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres begrenzt, in welchem der Bau oder der beschaffte Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Im Verwaltungshaushalt ist die Bildung eines Haushaltsausgaberestes nur ausnahmsweise zulässig und diese Mittel sind auch nur einmal, d.h. ein Jahr übertragbar (§19 Abs. 2 KommHV-K). Voraussetzung ist, dass die betreffende Haushaltsstelle durch einen Planvermerk im Haushaltsplan für übertragbar erklärt wurde und dass diese Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert.

Auch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist strikt begrenzt.

Diese dürfen nur im Vermögenshaushalt und nur zum einmaligen Übertrag für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen bzw. ähnliche Entgelten sowie Krediten gebildet werden und dies auch nur, soweit der Eingang im folgenden Jahr tatsächlich gesichert ist.

Grund hierfür ist, dass ein Haushaltsrest immer das Jahr belastet, in dem er gebildet wurde. D.h. HH-Ausgabereste verschlechtern und HH-Einnahmereste verbessern das Rechnungsergebnis. Der Gesamtbetrag des übertragenen HH-Restes wird im Rechnungsergebnis des Jahres ausgewiesen aus dem die HH-Mittel stammen, auch wenn die Buchungen der tatsächlichen Zahlungen hierfür erst in nachfolgenden Jahren kassenwirksam werden. Daher muss vor der Bildung von Haushaltsresten unabdingbar geprüft werden, ob diese auch tatsächlich und in voller Höhe aus dem betreffenden Haushaltsjahr finanziert werden können ohne einen ausgeglichenen Jahresabschluss zu gefährden.

Hierzu erhalten Sie mit Anlage 2 eine vorläufige Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2019, in der die in Anlage 1 zur Bildung vorgeschlagenen Haushaltsreste bereits dargestellt sind.

Wird dieser Haushaltsrest oder auch nur ein Teil davon, dann nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt oder darf aus rechtlichen Gründen nicht mehr weiter übertragen werden, so ist er in dem jeweils aktuellen Haushaltsjahr in Abgang zu stellen. Dadurch tritt in diesem Jahr dann der gegenteilige Effekt wie im Jahr der Bildung des HH-Restes ein. Ausgabemittel, die als Haushaltsreste gebunden waren, werden wieder frei verfügbar und verbessern dadurch den Rechnungsabschluss, während bei Abgang eines nicht realisierten Haushaltseinnahmerestes diese vorweggenommen Einnahmen tatsächlich fehlen und dies das Rechnungsergebnis entsprechend verschlechtert.

Auch aus Gründen der Haushaltsklarheit und -wahrheit sollten nur die tatsächlich notwendigen Haushaltsausgabereste gebildet werden.

Die vorsorgliche Bildung von Resten ist zu vermeiden, wenn deren Verwendung noch ungewiss ist, da dadurch Haushaltsmittel gebunden werden, die dann eventuell für eine anderweitige Nutzung fehlen.

Unter diesen Vorgaben haben die mittelbewirtschaftenden Fachbereichen die Bildung bzw. Weiterübertragung von Haushaltsresten aus dem Jahr 2019 beantragt und diese wurden von der Kämmerei darauf überprüft, ob die Übertragungen haushaltsrechtlich möglich und für den Gesamthaushalt finanzierbar sind.

Die Übertragung der von der Verwaltung gebildeten Haushaltreste beschließt der Gemeinderat üblicherweise im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung. Dies kann jedoch auch im Vorgriff zur Jahresrechnung durch gesonderten Beschluss erfolgen, um der Verwaltung diese Mittel möglichst frühzeitig verfügbar zu machen.

Die zur Bildung vorgeschlagenen Haushaltsausgabereste sind in Anlage 1 aufgeführt.

Ergänzend ist nachrichtlich aufgeführt, welche Haushaltsreste aus Vorjahren weiter übertragen werden, da die jeweiligen Maßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und sie daher für den vorgesehenen Zweck weiterhin zur Verfügung gestellt werden sollen. Das Vorhandensein dieser HH-Reste ist dann bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes für 2020 zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen

NEIN _____ (damit sind die Angaben beendet)

JA X, sind bereits in der Beschlussvorlage und den Anlagen 1 und 2 dargestellt

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Haupt- und Finanzausschuss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0989/XIV.WP.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, im Vorgriff auf die Jahresrechnung 2019, die Bildung bzw. Weiterübertragung der in Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste 2019 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2020. Anlage 1 wird Bestandteil des Protokolls.

Beschlussvorschlag Gemeinderat:

3. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0989/XIV.WP.
4. Der Gemeinderat beschließt, im Vorgriff auf die Jahresrechnung 2019, die Bildung bzw. Weiterübertragung der in Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste 2019 zum Übertrag in das Haushaltsjahr 2020.
Anlage 1 wird Bestandteil des Protokolls.

Gauting, 17.03.2020

Unterschrift